

Die Wahlleiterin

Wahlausschreiben

für die elektronische Wahl der Vertreterinnen (m/w/d) im Senat und des studentischen Konvents an der Akademie der Bildenden Künste München

Die Amtszeit der bisherigen Vertreterinnen (m/w/d) im Senat endet am 30.09.2025. Es ist daher eine Neuwahl erforderlich. Gemäß Art. 48 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) und der Satzung zur Durchführung von Wahlen an der Akademie der Bildenden Künste München (Wahlsatzung) werden die Vertreterinnen (m/w/d) im Senat von den Mitgliedern der Gruppe, der sie angehören, gewählt. Die Amtszeit der Vertreterinnen (m/w/d) beginnt am 01.10.2025, sie endet für die Vertreterinnen (m/w/d) der Studierenden am 30.09.2026, für die Vertretenden der übrigen Gruppen am 30.09.2027. Gemäß Art. 35 Abs. 1, 128 Abs. 5 BayHIG i.V.m. § 44 Abs. 2 Ausführungsverordnung zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (AVBayHIG) vom 13. Februar 2023 gehören unbeschadet Art. 50 Abs. 1 BayHIG

dem Senat 12 gewählte Gruppenvertreterinnen (m/w/d)

an. Es sind für den Senat zu wählen:

- Vertreterinnen(m/w/d) der hauptberuflichen Hochschullehrer*innen (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHIG, § 2 Abs. 2 Nr. 1 Wahlsatzung)	8
- Vertreterinnen (m/w/d) der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter*innen (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHIG, § 2 Abs. 2 Nr. 2 Wahlsatzung)	1
- Vertreterinnen (m/w/d) des wissenschafts- und kunststützenden Personals (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHIG, § 2 Abs. 2 Nr. 3 Wahlsatzung)	1
- Vertreterinnen (m/w/d) der Studierenden (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayHIG, § 2 Abs. 2 Nr. 4 Wahlsatzung)	2

Die Vertreterinnen (m/w/d) werden in nach Gruppen getrennten Wahlgängen gewählt.

Nach Art. 27 Abs. 2 Satz 1 BayHIG in Verbindung mit § 18 Absätze 1, 4 und 5 der Grundordnung der Akademie der Bildenden Künste München ist auch die **Wahl des studentischen Konvents** durchzuführen, dem neben den Vertreterinnen (m/w/d) der Studierenden im Senat noch weitere Vertreterinnen (m/w/d) der Studierenden angehören. Die Amtszeit der Vertreterinnen (m/w/d) beginnt am 01.10.2025 und endet am 30.09.2026.

Es sind zu wählen:

weitere Studierendenvertreterinnen (m/w/d) für den studentischen Konvent

(Art. 27 Abs. 1 BayHIG in Verbindung mit § 18 Abs. 4 Grundordnung der Akademie der Bildenden Künste München)

Die Zahl der weiteren Mitglieder (**insgesamt derzeit 54**) ist durch die Anzahl der Klassen (Bereiche Freie Kunst und Kunstpädagogik) und die weiteren Studiengänge der Akademie begrenzt, wobei jede Klasse (Bereiche Freie Kunst und Kunstpädagogik) bzw. jeder weitere Studiengang **max. zwei Vertreterinnen (m/w/d)** entsenden kann.

Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Hochschule, das zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses in diesem eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis liegt im Wahlamt - Studierendensekretariat der Akademie der Bildenden Künste - aus und kann vom 2. Juni bis 13. Juni 2025 von 9 bis 12 Uhr eingesehen werden. Parallel kann per E-Mail an sekretariat@adbk.mhn.de erfragt werden, ob eine Eintragung im Wählerverzeichnis besteht.

Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann von jedem oder jeder Wahlberechtigten spätestens am ersten Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses, also spätestens bis 16. Juni 2023, 16 Uhr, schriftlich Erinnerung bei der Wahlleiterin eingelegt werden.

Der Text der Wahlsatzung ist auf der Website eingestellt:

<https://www.adbk.de/de/aktuell/hochschulwahlen.html>

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, in der Zeit vom 26. Mai bis 9. Juni 2025 (von 9 bis 16 Uhr) bei der Wahlleiterin Wahlvorschläge einzureichen. Die Zahl der Kandidatinnen (m/w/d) eines Wahlvorschlages darf höchstens das Dreifache der Zahl der zu wählenden Vertreterinnen (m/w/d) betragen. Ein Wahlvorschlag muss von mindestens fünf Personen durch eigenhändige Unterschrift unterzeichnet werden, die für die jeweilige Wahl in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind. Ein Wahlberechtigter kann nur einen Wahlvorschlag unterstützen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlages gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist; fehlt diese Angabe, gilt der Vorschlagende als berechtigt, der an erster Stelle unterzeichnet hat.

Die Aufnahme Wahlberechtigter in einen Wahlvorschlag schließt diese nicht von der Unterzeichnung dieses Wahlvorschlages aus.

Die Vorschlagenden haben bei der Unterzeichnung des Wahlvorschlages ihren Namen und Vornamen anzugeben. Bei Studierenden kann das Studienfach/die Klasse zusätzlich angegeben werden; soweit es zur Kennzeichnung von Bewerbern erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum anzugeben.

Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung der in ihm genannten Bewerberinnen (m/w/d) zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. Eine Bewerberin (m/w/d) darf nur auf einem Wahlvorschlag, und zwar nur einmal genannt werden.

Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden, sind ungültig.

Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Die Wahlvorschläge werden durch Anschlag in demselben Schaukasten, in dem dieses Wahlausschreiben hängt, bekannt gemacht. Parallel erfolgt die Bekanntmachung auf der Website unter <https://www.adbk.de/de/aktuell/hochschulwahlen.html>

Die Stimmabgabe ist im Zeitraum

2. Juli (00:00 Uhr) bis 11. Juli 2025 (24:00 Uhr)

ausschließlich in elektronischer Form möglich (Wahlportal POLYAS).

Es wird keine besondere Software auf den Endgeräten für die Online-Stimmabgabe benötigt. Ein Internetzugang ist ausreichend.

Die Wahlberechtigten, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten möglichst vor dem Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses, also bis 30. Mai 2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Die Stimmabgabe erfolgt ausschließlich in elektronischer Form. Wahlberechtigte erhalten die Wahlunterlagen (Zugangsdaten sowie Informationen zur Nutzung des Wahlportals) rechtzeitig zum Beginn des Abstimmungszeitraums per E-Mail an ihre studentische AdBK-Mailadresse.

Sollten Sie keine E-Mail mit den Zugangsdaten erhalten haben, sehen Sie bitte zunächst in Ihrem Spam-Ordner nach. Prüfen Sie Ihren E-Mail-Posteingang noch einmal. Der Absender der E-Mail ist nicht die Hochschule, sondern POLYAS.

Formblätter für die Wahlvorschläge sind im Kanzlersekretariat erhältlich und werden ergänzend per Rundmail zur Verfügung gestellt.

München, 7. April 2025



Corinna Deschauer
Kanzlerin

Bekanntmachungsvermerk:

Aushang am 07.04.2025 bis zum Abschluss der Wahl.